

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Regina-Elisabeth Jäck, Ksenija Bekeris
und Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 16.08.23**

und Antwort des Senats

Betr.: MOIA-Fahrten für Menschen mit Behinderung

Einleitung für die Fragen:

Seit dem 1. Januar 2023 hat der Mobilitätsdienstleister MOIA sein Angebot in Hamburg ausgeweitet. Die bestehende MOIA-Flotte wurde um 15 barrierefreie Fahrzeuge erweitert, die die Mitnahme von Fahrgästen im Rollstuhl ermöglicht.

Menschen mit Behinderungen, die nach dem Sozialgesetzbuch zur kostenlosen Mitfahrt im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) berechtigt sind, können MOIA kostenfrei nutzen. Voraussetzung für die kostenfreie Nutzung ist die Nachweiserbringung darüber, dass die Fahrgäste in ihren Bewegungsmöglichkeiten eingeschränkt sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis (zweififarbig in grün/orange) eines der folgenden Merkzeichen eingetragen ist: H (Hilflosigkeit), Bl (Blindheit), G (Gehbehinderung), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Gl (Gehörlosigkeit), sowie ein gültiges Beiblatt mit Wertmarke. Ebenfalls kann eine Begleitperson kostenfrei mitfahren, sofern der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ enthält.

Für die Nutzung des Angebots für Menschen mit Behinderung müssen sich die Fahrgäste persönlich im MOIA-Integrationsbüro – MOIA Assist Center im ZOB, Adenauerallee 78, 20097 Hamburg registrieren.

Der Ausbau und die Qualität einer barrierefreien Mobilität für Menschen mit Behinderung in Hamburg sind uns ein zentrales Anliegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der MOIA GmbH (MOIA) wie folgt:

Frage 1: *Erstreckt sich das Angebot von MOIA für Menschen mit Behinderung über das gesamte Hamburger Gebiet?*

Wenn nein, über welche Gebiete in Hamburg erstreckt es sich und sind weitere Gebiete geplant?

Antwort zu Frage 1:

Die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen gemäß §§ 228 Absatz 1, 230 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) besteht innerhalb des gesamten Servicegebietes von MOIA innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg (siehe Anlage). Eine Ausweitung des Servicegebietes von MOIA ist derzeit nicht geplant.

Frage 2: *Wie häufig wird dieses Angebot von Schwerbehinderten seit seiner Einführung bereits in Anspruch genommen?*

Antwort zu Frage 2:

Der Anteil der Fahrten von Personen mit Schwerbehinderung an den Gesamtfahrten beläuft sich im ersten Halbjahr 2023 auf 6,4 Prozent.

Frage 3: *Müssen schwerbehinderte Fahrgäste jede Fahrt mit zeitlichem Vorlauf anmelden oder ist die MOIA-Nutzung spontan möglich (siehe herkömmliche Taxibestellung)?*

Antwort zu Frage 3:

Der Service für Personen mit Schwerbehinderung ist parallel zum regulären Service nur per MOIA-App buchbar. Im Rahmen des Buchungsprozesses ist per Funktion auf den Bedarf für ein barrierefreies Fahrzeug hinzuweisen. Grundsätzlich ist die sofortige Fahrtbuchung, wie auch beim regulären Service, abhängig von der jeweiligen Fahrzeugverfügbarkeit spontan möglich. Ergänzend ist eine Vorausbuchung bis zu 24 Stunden vor Fahrtbeginn gegen Aufpreis möglich.

Frage 4: *Inwieweit ist die Mitnahme von Blinden- und Assistenzhunden gestattet?*

Antwort zu Frage 4:

Die Mitnahme von Blinden- und Assistenzhunden ist möglich.

Frage 5: *Erhält MOIA für dieses Angebot einen finanziellen Ausgleich? Wenn ja: in welcher Form, in welcher Höhe und von welcher Behörde beziehungsweise aus welchem Aufgabenbereich welches Einzelplans?*

Antwort zu Frage 5:

Unternehmen des Nahverkehrs im Sinne von § 230 Absatz 1 SGB IX haben einen Anspruch auf Erstattung der ihnen infolge der Beförderung von schwerbehinderten Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle gemäß § 231 SGB IX. Die Fahrgeldausfälle werden entweder aufgrund eines für alle Verkehrsunternehmen jährlich festgelegten pauschalen Prozentsatzes oder weil das Verkehrsunternehmen besonders viele beförderte schwerbehinderte Fahrgäste nachweisen kann, auf Grundlage eines individuellen Prozentsatzes erstattet.

Das in § 233 SGB IX geregelte Erstattungsverfahren sieht vor, dass die Fahrgeldausfälle auf Antrag des Unternehmers erstattet werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen. Die erste Erstattung für MOIA kann also frühestens im Jahr 2024 erfolgen. Zur Höhe des für MOIA entstehenden Erstattungsanspruchs können demzufolge noch keine Angaben gemacht werden.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt aus dem Einzelplan 4 der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Aufgabenbereich 253 Soziales, Produktgruppe 253.07 Soziale Entschädigung.

Frage 6: *Können Fahrgäste, die sich nicht über das MOIA-Büro registriert haben, die barrierefreien Fahrzeuge gegen Aufpreis nutzen?*

Antwort zu Frage 6:

Ja, der barrierefreie Service ist auch ohne Registrierung oder gültige Wertmarke nutzbar. Die Fahrgäste können in der MOIA-App in dem Bereich „Barrierefreiheit“ einen entsprechenden Hinweis geben, dass ein barrierefreies Fahrzeug benötigt wird. Für die Fahrtbuchung ist das reguläre Fahrtentgelt entsprechend der MOIA-Tarifbestimmungen ohne weiteren Aufpreis zu entrichten.

Frage 7: *Welche Teile des Angebots von MOIA für Menschen mit Behinderung in Hamburg werden in welcher Höhe durch die Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr finanziert?*

Antwort zu Frage 7:

Es werden anteilig die laufenden Betriebskosten ausgewählter Fahrten sowie die Abschreibungskosten der neuen barrierefreien Fahrzeuge gefördert.

Frage 8: *Ist die kostenfreie Nutzung von MOIA in den seit Jahresanfang ausgeweiteten Gebieten für Menschen mit Behinderung zeitlich befristet?
Wenn ja: Bis wann und welche Pläne gibt es für danach?*

Antwort zu Frage 8:

Die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen ist zeitlich an die Dauer der gegenüber der MOIA GmbH bis zum 31. Dezember 2025 erteilten Konzession für den Betrieb eines Linienbedarfsverkehrs gemäß § 44 Personenbeförderungsgesetz gebunden. Der Senat strebt eine Fortführung des Mobilitätsservices im On-Demand-Verkehr über den genannten Zeitpunkt hinaus an.

